Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt e.V.

Satzung

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.

§2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt-Stadt, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3
Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

 a. Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter,
 b. Mitglieder der Kinderfeuerwehr,
 c. ehemalige Feuerwehrdienstleistende,
 d. fördernde Mitglieder,
 e. Ehrenmitglieder.

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen die unter dem Absatz 1a. genannten Personen der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt-Stadt. Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Personen, die aus dem aktiven Dienst oder der Kinderfeuerwehr austreten, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht auch aus dem Verein austreten. Ab dem 60. Geburtstag und 30 aktiven Dienstjahren kann ein aktives Feuerwehrmitglied in den passiven Dienst wechseln.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

4. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Sie soll Interesse am Vereinszweck haben und bezüglich diesem geeignet sein.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt wird. Ein für das laufende Jahr bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag gemäß §6 wird dem ausscheidenden Mitglied nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft auf Grund wichtiger Ereignisse vom Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Ereignisse können z.B. dem Vereinszweck entgegen gesetztes Verhalten des Mitglieds, Diffamierungen des Vereins oder seiner Organe durch das Mitglied, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern u. ä. sein. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist (1 Monat) Gelegenheit zu geben, sich in

Textform oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Die Berufung gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6
Mitgliedsbeitrag

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Für die Abstimmung über den Mitgliedsbeitrag ist eine einfache Mehrheit der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle weiteren Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

a. der bzw. dem Vorsitzenden,
b. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
d. der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart,
e. der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie bzw. er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird,
f. einer Vertrauensperson.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

a. die bzw. der Vorsitzende,
b. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
c. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,
d. die Kassenwartin bzw. der Kassenwart,
e. die Kommandantin bzw. der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr.

3. Die unter Absatz 1 a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Volljährigen auf vier Jahre gewählt. Die unter Absatz 1 e genannte Person ist auf Grund ihrer entsprechenden Wahl / Berufung für dieses Amt der Vorstandschaft zugehörig. Die unter Absatz 1 f genannte Person wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die bzw. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären.

§9
Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 1.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein schriftlicher Vorstandsbeschluss nach §10 der Satzung vorliegt.

§10
Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Sitzungsleiter ist die bzw. der Vorsitzende, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

2. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

3. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandsitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4. Zu Sitzungen des Vorstandes können vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit von Gästen ist im Protokoll zu vermerken.

§11
Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der bzw. des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird.

3. Im Regelfall findet die Mitgliederversammlung in Präsenz statt. In Ausnahmefällen, die eine Präsenzveranstaltung nicht in geeigneter Weise möglich machen, kann die Versammlung durch Wege der digitalen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und digitaler Kommunikation durchgeführt werden. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand per Abstimmung über die Art der Durchführung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die digitale Kommunikation findet in einem nur für Mitglieder zugänglichen Kommunikationsraum statt.

4. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, werden die Mitglieder in geeigneter Form darüber informiert, wie sie ihre Mitgliedsrechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der digitalen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Mitglieder, die ihre E-Mail- Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist

eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur digitalen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der digitalen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der digitalen Kommunikation beeinträchtigt sind. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von digitalen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das digitale System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

5. Jede Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform und durch Anschlag im Feuerwehrgerätehaus einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Kontaktadresse. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedersammlung.

§13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsführung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Sofern auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

7. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§14
Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- die Zivilnadel in Silber oder Gold, oder
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§15
Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.

4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

2. Liquidatoren sind die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

§17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2025 mit einem Abstimmungsergebnis von 44xJA, 1xNEIN, 2xEnthaltung beschlossen.